



Papenburg

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBI I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBI I S 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

WR - Reines Wohngebiet 1-geschossig offen
GFZ - 0,4 GRZ - 0,4

II. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- geplante Straße mit Straßenbegrenzungslinie
- vorhandene Straße mit Straßenbegrenzungslinie
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliches Grün
- geplante Parzellengrenze

Landkreis Aschendorf - Hümming
Gemarkung Aschendorf
Flur 10
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage
im Sinne des Bundesbaugesetzes
wird bescheinigt.

Papenburg, den 3. Juli 1965

Katasteramt
in Vertretung:

Der Stadt Aschendorf
zur Vervielfältigung unter den am 3.7.1965
anerkannten Bedingungen freigegeben durch das
Katasteramt Papenburg

VERVIELFALTIGUNG VERBOTTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „GRUNDSTÜCK STRACK“

DER STADT ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 27.5.1965
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
45 OSNABRÜCK - KOMMUNALBAU-INGENIEUR BDA

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 9.6.65 GEMÄSS § 2(1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES
ASCHENDORF, DEN 9.6.65 BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(1) BBauG IN DER ZEIT VOM 15.10.65
BIS 15.11.65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 15.11.65

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 21.3.66 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ASCHENDORF, DEN 21.3.1966

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341)
mit Verfügung vom 20. JUNI 1966
genehmigt worden.
Osnabrück, den 20. JUNI 1966
Der Regierungspräsident
i. A.

Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 20. Juni 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.60 (BGBI. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 29. 7. 1966 BIS 29. 7. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 29.7.1966

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 26. Juli 1966
ASCHENDORF, DEN 26. Juli 1966

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

S a t z u n g =====.

zum Bebauungsplan Nr. 9 Bezeichnung: "Grundstück Strack"
vom 27. Mai 1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6. der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Stadt Aschendorf am 21. 3. 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 10, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 27.5.65 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62, soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im Einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 21. 3. 1966 zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Baugrundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. [REDACTED]
[REDACTED] Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.
1. Grundstücksgrößen
 2. Höhenlage der baulichen Anlagen
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

(Versorgungsleitungen)

Eltleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 21. 3. 1966

A. P. Meyer

Bürgermeister



W. K. Meyer - Pöhl

Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 20. JUNI 1966

L. A.

L. A.
Oberbaurat